

II. Abschnitt.

Das Verhältniß der drei Rechtsquellen zu einander
und zu den Opstallesbomer Vereinstagen nach
Massgabe des Quelleninhalts.

Von dem Opstallesbomer Verbande weiss die sehr unsichere friesische Tradition zu berichten, dass er in einem Verbande des gesammten Frieslandes zu politischen Zwecken, zur Friedensbewahrung nach innen und zum Zweck der Rechtsbildung bestanden habe. Authentisch bezeugt ist nur die Friedenswahrung im 13., die Rechtsschöpfung im 14. Jahrhundert. Treten wir mit diesen Vorstellungen an unsere Rechtsquellen heran, so überrascht die Wahrnehmung, dass die Ueberküren gerade die Vereinbarung einer solchen Verbindung enthalten, wie sie behauptet und theilweise bezeugt ist.

¹ Die drei ersten Ueberküren lauten nach dem Emsiger Text:

Thit send tha urkera allera
Fresena.

Thet forme, theth hia gader
kome enes a iera to Ubsteles-
bame a tyesdey anda tera Pinx-
tera-wika and ma there ratte
alle tha riucht ther Fresa halda
skolde; ief aeng mon eng be-
thera wiste thet ma thet littre
lette aud ma theth bethere helde.

Thiu othere Kere: ief there
soghen selonda aeng urherath
urde auder fon tha suther sereda
ridderum jeftha fon northeska
wigandum thet tha sex the so-
genda hulpe thet hit alsa wel
machte sa there sexta hoc.

Thiu thredda Ker: ief thera
soghen selonda aeng welde liude
rawia jefther morth sla tha sex
thet sogenda bithuinghe theth
hit elle riuchte fore.

Der vorstehende Text dürfte auch ohne Commentar zu dem Ausspruche berechtigen, dass uns in den Ueberküren ein Statut des Opstallesbomer Verbandes erhalten ist, wobei dahingestellt sein mag, ob nicht gerade die Vorstellungen der friesischen Schriftsteller von diesem Verbande aus den Ueberküren

Dies sind die Ueberküren
aller Friesen.

Die erste, dass sie einmal im
Jahre am Dienstag in der Pfingst-
woche zu Opstallesbom zusam-
men kommen und dass man dort
über das Recht verhandle, wel-
ches die Friesen halten sollten,
und dass, wenn Jemand etwas
besseres wüsste, man das schlech-
tere liesse und das bessere hielte.

Die zweite Kür, dass, wenn
eins der sieben Seelande ange-
griffen würde von den gepan-
zerten Rittern des Südens oder
den Wikingern des Nordens,
die sechs dem 7. helfen sollten,
auf dass es ihm ebenso gut
gehe wie den sechs andern.

Die dritte Kür, dass, wenn
eines der 7 Seelande Leute
berauben oder morden wolle,
die sechs das siebente zur Wah-
rung des Rechtes zwingen.

1) Vgl. Richthofen a. a. O., S. 1 ff.